

## Geleitwort zur Neubesetzung der Herausgeberschaft

Über 25 Jahre hat *Joachim Lang* als geschäftsführender Herausgeber diese Zeitschrift geprägt. Ein besonderes Anliegen war ihm die 1971 beschlossene<sup>1</sup> interdisziplinäre Ausrichtung von STEUER UND WIRTSCHAFT als „Zeitschrift für die gesamten Steuerwissenschaften“. Mit dem Jahrgang 2015 ist die Staffel der Herausgeberschaft an mich übergegangen. Mit Herausgeber sind die Kollegen *Tina Ehrke-Rabel*, *Joachim Englisch*, *Clemens Fuest*, *Joachim Hennrichs*, *Hanno Kube*, *Ralf Maiterth*, *Wolfgang Schön*, *Roman Seer* und *Christoph Spengel*.

Der personelle Wechsel gibt Anlass zur Besinnung auf die Zukunftsaufgaben. STEUER UND WIRTSCHAFT wird ein Ort des steuerwissenschaftlichen Austausches zwischen den Disziplinen bleiben. Der traditionell gepflegte Bezug zur Praxis der Steuerrechtsanwendung und der Steuerpolitik darf dabei nicht verloren gehen.

Es wird unsere Aufgabe sein, Interdisziplinarität nicht nur im Sinne eines Nebeneinanders von Beiträgen unterschiedlicher Fachrichtungen, sondern als Meinungsaustausch zu entfalten.<sup>2</sup> Juristen und Ökonomen sind aufeinander angewiesen. Einerseits bedürfen ökonomische Erkenntnisse der einzel- und gesamtwirtschaftlichen Wirkung von Steuern der Übersetzung in grundgesetzkonforme und anwendbare Steuergesetze. Andererseits setzt die rechtliche Würdigung von Steuergesetzen Sachverhaltskenntnis voraus. Das Erbschaftsteuerurteil des Bundesverfassungsgerichts vom 17.12.2014<sup>3</sup> kann nicht überzeugen, wenn es die Rechtstatsachen weitgehend der Einschätzungsprärogative des Gesetzgebers überlässt. Ob der lenkende Gesetzgeber den Sachverhalt aufklären muss, wenn er auf seine Annahmen gravierende Ungleichbehandlungen stützen will, lässt sich sicherlich sehr kontrovers diskutieren. Wenn derartige empirische Befunde aber vorliegen, dann dürfen sie nicht ignoriert werden. Das Wissen um die Steuerwirkungen ist elementare Voraussetzung rationaler Ausübung von Gestaltungsspielräumen. Verfassungskonforme Typisierung kann nur gelingen, wenn der Gesetzgeber den Durchschnittsfall, an dem er sich zu orientieren hat, kennt. Deshalb besteht ein hohes Interesse, neben der einzelwirtschaftlichen Betrachtung

auch die Erkenntnisse der finanzwissenschaftlichen Forschung für die juristische Debatte zugänglich zu machen.

Dabei wird die Herausgeberschaft einerseits den Gepflogenheiten der jeweiligen Disziplin Rechnung tragen, andererseits muss STEUER UND WIRTSCHAFT für Vertreter der unterschiedlichen Disziplinen gleichermaßen lesbar sein. Dies bedingt es, mathematisch und empirisch gewonnene Erkenntnisse für eine breitere Leserschaft aufzubereiten. Nur so können sie in eine offen angelegte Debatte einfließen. *Ralf Maiterth* führt in diesem Heft in guter Tradition früherer Debatten<sup>4</sup> die Diskussionsstränge aus dem steuerrechtswissenschaftlichen und ökonomischen Schrifttum zur Ehegattenbesteuerung zusammen. *Christiana Djanani* liefert die ökonomischen Fakten für den (verfassungs)rechtlichen Anpassungsbedarf von Freibeträgen an die Geldentwertung.

Verbesserungsfähig ist nicht nur der Dialog zwischen den Disziplinen. Auch innerhalb der Rechtswissenschaft kommt es zu einer immer stärkeren Ausdifferenzierung mit der Gefahr der Inselbildung. Ein allgemeines Interesse am Steuerrecht ist kaum zu erwarten, dennoch zeigt die Debatte um die Konstitutionalisierungstendenzen des Steuerrechts, mit denen ich mich in diesem Heft befasse, wie wichtig es ist, dogmatische Entwicklungen im Steuerrecht nicht isoliert zu betrachten.<sup>5</sup> Gerade an den Schnittstellen zu anderen Rechtsgebieten entstehen interessante Forschungsfragen. Es ist wünschenswert, zu diesen Grenzthemen auch Autoren aus den Nachbargebieten für Publikationen in STEUER UND WIRTSCHAFT zu gewinnen.

Selbst innerhalb der Steuerrechtswissenschaft ist die Tendenz zur Spezialisierung einerseits, zur Clusterbildung andererseits unübersehbar. Das Hauptaugenmerk gilt seit jeher dem Recht der direkten Steuern. Die indirekten Steuern, aber auch das Steuerverfahrensrecht werden offenbar weit weniger beforscht. Der Mangel an Aufmerksamkeit ist vor allem vor dem Hintergrund der hohen fiskalischen Relevanz der Umsatzsteuer und der besonderen Verbrauchsteuern kaum nachvollziehbar. Zum Teil mag dies im Bereich des europäisch harmonisierten Umsatzsteuerrechts

1 Geleitwort der Herausgeber, *StuW* 1971, 1.

2 *Siegel/Elschen/Küpper/Rückle*, Juristen und Ökonomen: Kooperation oder Mauerbau?, *StuW* 2000, 257.

3 BVerfG v. 17.12.2014 – 1 BvL 21/12, *FR* 2015, 160, *DSfR* 2015, 31, *Rz.* 144.

4 Siehe *Klaus Vogel*, Besteuerung von Eheleuten und Verfas-

sungsrecht, *StuW* 1999, 201; *Peter Bareis*, Gebietet das Grundgesetz bei der Ehegattenbesteuerung die Missachtung ökonomischer Wirkungen? – Analyse eines Rechtsgutachtens *Klaus Vogels*, *StuW* 2000, 81; mit Erwiderung *Klaus Vogel*, *StuW* 2000, 90.

5 In diesem Sinne auch *Klaus Tipke*, *StuW* 2014, 273 (285).

durch die Öffnung in Richtung eines gesamteuropäischen Diskurses kompensiert werden. Dennoch besteht auch hier das Bedürfnis nach anwendungsorientierter Grundlagenforschung innerhalb der deutschen Steuerrechtswissenschaft. STEUER UND WIRTSCHAFT ist keine Zeitschrift nur für das Ertragsteuerrecht. *Joachim Englisch* entwickelt in diesem Heft eine Blaupause für den Forschungsbedarf auf dem Gebiet der speziellen Verkehrs- und Verbrauchsteuern.

Bis in die 1960er Jahre hinein war STEUER UND WIRTSCHAFT dem Abdruck und der Kritik der Rechtsprechung verpflichtet.<sup>6</sup> Die Auseinandersetzung mit dem Richterrecht muss auch weiterhin eine herausgehobene Rolle spielen. Je weniger Impulse von Seiten des Gesetzgebers für die Dogmatik des Steuerrechts kommen, umso mehr Verantwortung lastet auf der Rechtsprechung. Beiträge aus der Richterschaft sind gute Tradition von STEUER UND WIRTSCHAFT. Dabei hat sich der Austausch zwischen Rechtsprechung und Wissenschaft kontinuierlich verbessert. Die BFH-Hochschullehrer-Symposien sind hierfür nur ein Beispiel. Der gleichermaßen notwendigen kritischen Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung widmet sich *Joachim Hennrichs* in diesem Heft mit seiner Anmerkung zu Fragen der Rückstellungsbildung.

STEUER UND WIRTSCHAFT erscheint in deutscher Sprache. Dies ist für die internationale Wahrnehmbarkeit der Beiträge ein gewisses Manko, gewährleistet aber eine hinreichende Verankerung im geltenden nationalen Recht, freilich ohne dass dabei die Fragen des internationalen und europäischen Steuerrechts zu kurz kommen dürfen. Die Zukunft des internationalen Steuerrechts ist eine der großen Forschungsaufgaben unserer Zeit. Ihr wird sich STEUER UND WIRTSCHAFT mit aller Kraft widmen müssen. Nationale Steuerrechtsordnungen entwickeln sich im Akkord internationaler Strömungen, die intensiv zu diskutieren sind. Dieses Anliegen ist nicht neu, sondern schon im Geleitwort zum Jahrgang 1971 formuliert worden.<sup>7</sup> *Wolfgang Schön* geht in seinem Beitrag zur Bedeutung der konzerninternen Risikoallokation für die internationale Besteuerung einer der Grundfragen der aktuellen BEPS-Diskussion nach und macht die internationale tax policy-Debatte mit innovativen Er-

gebnissen erfahrbar. *Clemens Fuest* und *Christoph Spengel* (et al.) analysieren, ob die OECD mit ihrem BEPS-Actionplan die richtigen Antworten auf das Phänomen internationaler Gewinnverlagerung gibt. Zur besseren Wahrnehmung des internationalen Schrifttums soll zukünftig auch die neue Rubrik „Aus der internationalen Diskussion“ beitragen, die von Mitarbeitern des Max-Planck-Instituts für Steuerrecht und Öffentliche Finanzen bestritten werden wird.

Kann die Steuerwissenschaft den Gesetzgeber beeinflussen? Das Jahrzehnt der wissenschaftlich erarbeiteten Gesetzgebungsentwürfe<sup>8</sup> und der Erwartung einer Grundlagenreform ist vorbei. Der Gesetzgeber hat wenig Interesse gezeigt. *Thomas Mayen* hat in seiner Eröffnungsrede zum 70. Deutschen Juristentag in Hannover vor einem Ende der Rechtspolitik gewarnt und den geringen Gestaltungswillen des Gesetzgebers beklagt.<sup>9</sup> Dieser Befund scheint auch für das Steuerrecht nur allzu wahr. Die deutsche Steuergesetzgebung wird immer kleinteiliger, erschöpft sich in – mittlerweile nicht mehr so benannten – Jahressteuergesetzen, deren kryptische Titel (Kroatienanpassungsgesetz;<sup>10</sup> Zollkodexanpassungsgesetz<sup>11</sup>) dem Rechtsanwender den Überblick über die zahlreichen Detailänderungen nur noch schwerer machen. Herausforderungen wie die Modernisierung der Abgabenordnung oder die nach dem Spruch des BVerfG nötige „Reform der Erbschaftsteuerreform“ werden nicht systematisch angegangen, sondern sind von vornherein als auf das Nötigste begrenztes Flickwerk konzipiert.<sup>12</sup> Das alles weckt wenig Hoffnung.

Dennoch muss und kann STEUER UND WIRTSCHAFT auch ein Forum der Steuerrechtspolitik und wissenschaftlich begründeter Reformvorschläge sein. Auch wenn die Erkenntnis Platz greift, dass das deutsche Steuerrecht nicht viel schlechter ist als das anderer Staaten, heißt dies nicht, es sei in einem guten Zustand. Dabei hat die momentane Ruhe an der Gesetzgebungsfront auch ihre Vorzüge. Sie erlaubt Arbeit an ökonomischen und rechtlichen Grundlagen. Für diese Aufgabe sind die Steuerwissenschaften und STEUER UND WIRTSCHAFT gut gerüstet.

JOHANNA HEY

6 Hierzu *Heinrich Wilhelm Kruse*, StuW 1973, 273 (273-275).

7 Siehe das Geleitwort der Herausgeber, StuW 1971, 1; wiederholt von *Joachim Lang* bei Übernahme der Herausgeberschaft.

8 Übersicht bei *Johanna Hey*, in Herrmann/Heuer/Raupach, EStG/KStG, Einf. ESt Anm. 733 (Aug. 2014).

9 *Thomas Mayen*, Eröffnungsrede zum 70. DJT 2014 (im Erscheinen).

10 Gesetz zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den

Beitritt Kroatiens und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften v. 25.7.2014, BGBl. I 2014, 1266.

11 Gesetzentwurf zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften v. 22.12.2014, BGBl. I 2014, 2417.

12 Diskussionsentwurf „Modernisierung des Besteuerungsverfahrens“ vom 30.10.2014, DStR-Beihefter zu Heft 50/2014; *Wolfgang Schäuble*, Interview der Rheinischen Post v. 18.12.2014.